

Kollektive Rechtsverfolgung

Die Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie in Österreich – WKÖ 12.6.2024

Kollektive Rechtsverfolgung aus Sicht des Konsumentenschutzes

Thomas Hirmke
BMSGPK – Sekt. III/A/4
Wien, 12. Juni 2024

Ausgangslage der koll. Rechtsverfolgung in Österreich

- Gute Verbraucherrechte – schwierige Rechtsdurchsetzung
- Funktionierendes System von Unterlassungsklagen v.a. §§ 28 ff KSchG
- Durchsetzung von (Schaden-)Ersatzansprüchen hingegen schwierig:
 - SK ö.Pr. mit vielen Nachteilen
 - Kein Instrument für Bagatell- und Streuschäden
 - Keine Gewinnabschöpfung
 - Kein Musterfeststellungsverfahren

Grundsätzliches zum VRUN

- Die Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle (VRUN) schafft ein neues System von Unterlassungsklagen und Abhilfeklagen.
- Die Änderungen bei den Unterlassungsklagen bringen leichte Verbesserungen, aber potentiell auch einen höheren Aufwand für die QE: v.a. einheitlicher Gerichtsstand beim HG Wien, Verjährungshemmung, erweiterte Klagsbefugnis (unabhängig vom Katalog des § 28a KSchG)
- Bei den Abhilfeklagen bleibt die Umsetzung allerdings deutlich hinter den Erwartungen und Anforderungen der Praxis an ein effizientes Verfahren zurück.

Grundsätzliches zum VRUN

- Dies wird auch in den Stellungnahmen zum Begutachtungsentwurf deutlich, anbei zwei Beispiele:
 - *Sollte die Umsetzung in der vorgeschlagenen Form erfolgen, werden die meisten bekannten Probleme der „Sammelklage österreichischer Prägung“ fortgeschrieben. (Stellungnahme der Universität Wien)*
 - *Die Verfahren selbst versprechen weder eine schnellere, noch sonst bessere Abwicklung. Es steht daher nicht zu erwarten, dass die beiden neuen Klagen zu einer maßgeblichen Entlastung der Gerichte oder Verschiebung der Art der Geltendmachung führen werden. (Stellungnahme des HG Wien)*

VRUN - Positives

- Einheitlicher Gerichtsstand beim Handelsgericht Wien
- Weiter Anwendungsbereich: Keine Beschränkung auf den Anhang I der Verbandsklagen-Richtlinie
- Prozessfinanzierung unbeschränkt zulässig (anders als in Deutschland: 10 % Regel)
- Größeres Feld an qualifizierten Einrichtungen
- Verjährungshemmung bei Unterlassungsklagen und Abhilfeklagen bei fristgerechtem Beitritt

VRUN – Problemfelder bei Abhilfeklagen

- Keine wirkliche Verfahrensvereinfachung gegenüber der Sammelklage österr. Prägung: etwa keine Flexibilisierung der Bestimmungen zum/zur beauftragten Richter:in oder zur mittelbaren Beweisaufnahme durch Verwertung von früheren Protokollen und Gutachten
- Sehr beschränkter Zwischenfeststellungsantrag: keine Klärung von gemeinsamen Tatfragen (vgl. auch Stellungnahme HG Wien: *Die zu Grunde liegenden Sachverhaltsannahmen sind nicht bindend und können und werden in den Verfahren weiter umkämpft sein!*), alle Verbraucher:innen müssen außerdem in derselben Weise betroffen sein
- Keine Feststellungsklage

VRUN - Problemfelder bei Abhilfeklagen

- Voraussetzung 50 betroffenen Konsument:innen: Beschränkung ist sogar strenger als in Deutschland (dort nur Glaubhaftmachung), in vielen Ländern keine oder geringere TN-Quote
- Sehr knappe Einmeldefrist für betroffene Konsument:innen (3 Monate nach Entscheidung über die Durchführung)
- Sehr enger Zeitrahmen für die Einbringung von Klagen nach Zurückweisung einer Abhilfeklage (635 ZPO)
- Keine Verjährungswirkung im Abmahnverfahren bzw. für eine abgegebene Unterlassungserklärung

VRUN - Problemfelder bei Abhilfeklagen

- Kein Aufwandsersatz für QE's: Der Aufwand der QE für die Durchführung des Abhilfeverfahrens ist nach den Vorgaben des VRUN nicht ersatzfähig.
- Keine ad hoc QE's möglich („mind. 12 Monate tätig“)
- Strengere Kriterien für innerstaatliche Verbandsklagen über die in der VK-RL genannten Kriterien für grenzüberschreitende Verbandsklagen
- Informationspflicht für in Vorbereitung befindliche Klagen: Zweck und Inhalt unklar

VRUN - Problemfelder bei Abhilfeklagen

- Keine wesentliche Gebührenerleichterung für Abhilfeklagen : vgl. etwa die Überlegungen zur Gruppenklage (EUR 4.000)
- Keine Musterklage im Sinn eines Herausgreifens eines gleichartigen Falles
- Kein streitwertunabhängiger Zugang zu OGH im Sinn des § 502 Abs 5 Z 3 ZPO
- Offenlegung des Prozesskostenfinanzierungsvertrages auch gegenüber dem Kartellanwalt potentiell problematisch

VRUN - Problemfelder bei Abhilfeklagen

- Keine bzw. potentiell unzureichende RL-Umsetzung:
 - Fehlende Pflicht des Unternehmers, die Verbraucher:innen zu informieren zu rechtskräftigen Entscheidungen und bestätigten Vergleichen (Art. 13 Abs 3 VK-RL), nur Veröffentlichung in Ediktsdatei nach § 634 Abs 1 ZPO
 - Fehlender Kostenersatz für den Aufwand der QE für die Bereitstellung von Informationen an Verbraucher:innen bei Abhilfeklagen (Art. 13 Abs 5 VK-RL)
 - Fehlende Offenlegung von Beweismitteln bei Vorliegen von gewissen Umständen (Art. 18 VK-RL)

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

Thomas Hirmke
BMSGPK – Sekt. III/A/4
thomas.hirmke@sozialministerium.at